

Die Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG aus Sicht der Banken in der Praxis



Catherine Scholler

Ich habe Wirtschaftsrecht studiert und mich bereits während dem Studium für Compliance Themen in der Finanzwelt interessiert. Meine ersten Schritte tätigte ich 2006 im Rahmen eines Semester-Praktikums in einer Schweizer Privatbank im Bereich KYC und beschloss im Anschluss darauf, meine Karrierelaufbahn in der Bankenwelt zu beschreiten. In den letzten zwölf Jahren spezialisierte ich mich in den Bereichen Geldwäschereiprävention und KYC, wo ich heute noch mit Leidenschaft tätig bin. Im Rahmen einer Weiterbildung bin ich derzeit Absolventin des MAS in Economic Crime Investigation.

Das Ziel dieser Arbeit liegt darin, in einem ersten Schritt einen umfassenden Überblick über den Inhalt der Meldepflicht der Finanzintermediäre nach Art. 9 GwG zu gewinnen. In einem zweiten Schritt werden die zentralen Elemente des revidierten Meldesystems aufgezeigt und die mit den Neuerungen verbundenen neuen Verhaltenspflichten für Finanzintermediäre. In einem dritten Schritt wird auf Problemstellungen aus der Praxis hingewiesen, die sich aufgrund der Einführung des revidierten Gesetzes ergeben, insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Art. 33 GwV-FINMA.

Auch nach der Revision des Meldesystems ist weiterhin unklar, wann genau von einem begründeten Verdacht auszugehen ist, der zu einer Meldepflicht des Finanzintermediärs nach Art. 9 GwG führt. Der Finanzintermediär muss weiterhin selbstständig und subjektiv das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen. Aus der Praxis ist ersichtlich, dass der Begriff des «begründeten Verdachts» weit zu verstehen ist und deshalb in der Anwendung nicht immer einfach bestimmbar ist, wann ein solcher vorliegt und deshalb in Zweifelsfällen häufig das Melderecht angewendet wird.

Des Weiteren liegt eine weitere Herausforderung in Art. 33 GwV-FINMA, der verlangt, dass bedeutende Vermögenswerte im Sinne der FINMA-Verordnung richtig erkannt und bei der Ausführung von Kundenaufträgen gemäss Art. 9a GwG der Paper Trail gewahrt wird. Was als bedeutender Vermögenswert zu definieren ist, ist m. E. von den jeweiligen Kundenparametern abhängig, dem allgemeinen Transaktionsverhalten des Kunden und ob die Transaktion zum Verhältnis des Gesamtvermögens des Kunden einen substantiellen Wert ausmacht. Um auf bedeutende Vermögenswerte umgehend und zeitgerecht reagieren zu können, wird gemäss Praxiserfahrung oftmals ab erstatteter Meldung eine bankinterne Softsperrung angebracht. Die Sperrung umfasst alle gemeldeten Vermögenswerte des Kunden. Als Folge können die

Transaktionen nur noch manuell von der Compliance Geldwäschereifachstelle freigegeben werden. Verlangt der verdächtige Kunde die Ausführung einer als bedeutend eingestuften Transaktion, die geeignet ist den Paper Trail zu unterbrechen, so wird diese zurückbehalten. Durch das System der Softsperrung können die Banken sämtliche Transaktionen von gemeldeten Kunden bereits vor der Ausführung der Transaktion überprüfen. Falls der Kunde fragt, warum seine Transaktion nicht ausgeführt wird, versucht man mithilfe von verschiedenen Methoden Zeit für eine genauere Abklärung zu gewinnen. Gewisse Situationen können unter Umständen im Umgang mit dem Kunden zur Erklärungsnot führen, insbesondere, weil es dem Finanzintermediär aufgrund des neu gefassten Informationsverbotes nach Art. 10a GwG nicht mehr erlaubt ist, den Kunden oder Dritte über die Meldung zu informieren. Schliesslich liegt die Verantwortung jedoch bei den Finanzintermediären, ob eine Transaktion unter die Definition bedeutende Vermögenswerte fällt, wie im Einzelfall mit der Situation umzugehen ist und ob weitere Hintergrundabklärungen notwendig sind, damit der Kunde kein Verdacht von der erstatteten MROS Meldung schöpft.

Diese erwähnten einschneidenden Änderungen erfordern eine neue Organisation des internen Ablaufs zum Meldesystem innerhalb der Banken, welche in internen Weisungen und Anleitungen formuliert und von den entsprechenden Abteilungen (Kundenberater, Legal & Compliance und Management) gelebt und kontrolliert werden müssen. Zudem werden die Compliance Geldwäschereifachstellen neue Strategien entwickeln müssen, um Geldwäschereihandlungen durch die Ausführung von Kundenaufträgen nach erfolgter Meldung zu verhindern. Dadurch soll das Risiko minimiert werden, eine Beihilfe zur Geldwäscherei zu leisten.